

ARTIC. LXXXIX.

*Petitio procuratoris, qui ex officio, vel ab accusatore
datus, accusat.*

Bitt des Fürsprechen / der von Amptswegen
oder sonst klagt.

Herr Richter / A / der Ankläger klaget zu B / dem Ubelthäter / so ge-
genwärtig vor Gericht stehet / der Missethat halb / so er mit C ge-
übt / wie solche Klag vormahls vor euch fürbracht ist / und bittet /
daß ihr derselben Klag halb / alle einbrachte Handlung und Aufschrei-
ben / wie das alles nach löblicher / rechtmässiger Kayser Carls des Fünfften /
und des Heiligen Reichs peinlichen Gerichts-Ordnung vormahls gnug-
samlich geschehen / fleissig ermessen wöllet / und daß darauff der Beklagte
umb die überwunden Ubelthat / mit endlicher Urtheil und Recht / peinlich
gestrafft werde / wie sie nach Ordnung gemeldter Gericht / gebührt und
recht ist.

Item / wo der Fürsprech die obgemeldte Klag und Bitt / mündlich
nicht reden könnte / so mag er die schriftlich in das Gericht legen / und also
sagen : Herr Richter / ich bitte euch / ihr wollet euren Schreiber des
Anklägers Klag und Bitt / aus dem eingelegten Zettel öffentlich verlesen
lassen.

AD ARTIC. LXXXIX.

ARGUMENTUM.

*Hic proponitur forma accusationis & petitionis, à Procuratore, qui vel
ex officio datus, vel ab accusatore electus est contra reum breviter in Judi-
cio criminali sive oratenus, sive etiam in scriptis repetenda.*

EXEGESIS.

Duo sunt hujus articuli membra. I. *Quid petere debeat Accusator?*
Ubi (1) observandum est, hic non agi de libello accusationis, qui
in judicii criminalis exordio proponitur, sed qui in istius exitu
& fine repetitur, quando nimirum captivus vinculis & compedibus
constrictus in conspectu Judicis, Assessorum, & totius populi sistitur
uti in